



Geschäftsnummer BAV: 411.1-34 – 2015/0115 – 10 PÄ  
**3003 Bern, 11. Juni 2024**

# Plangenehmigung

Vereinfachtes Verfahren nach Art. 18i Eisenbahngesetz

Plangenehmigungsgesuch des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)

vom 12. Dezember 2023

betreffend

**Vierspuranschluss Basel Badischer Bahnhof (Basel Bad Bf) mit Folgemassnahmen, Planfeststellungsabschnitt 9.3 (ABS/NBS PfA 9.3);**

**Projektänderung 10: Erstellung von Kabelführungssystemen für Erneuerung der Stellwerkaussenanlage Basel Badischer Bahnhof (Basel Bad Bf)**

Kanton Basel-Stadt

Bundesamt für Verkehr BAV



<https://www.bav.admin.ch/>



## I. SACHVERHALT

1. Mit Plangenehmigungsverfügung vom 30. Oktober 2020 genehmigte das BAV das Vorhaben Vierspuranschluss Basel Badischer Bahnhof mit Folgemassnahmen, Planfeststellungsabschnitt 9.3 (ABS/NBS PfA 9.3).
2. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 reichte das BEV dem BAV das Projektänderungsgesuch *Erstellung von Kabelführungssystemen für Erneuerung der Stellwerkaussenanlage Basel Bad Bf* zur Genehmigung im vereinfachten eisenbahnrechtlichen Verfahren ein.
3. Das BAV eröffnete am 11. März 2024 das vereinfachte eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren und lud den Kanton Basel-Stadt ein, sich zum Vorhaben des BEV vernehmen zu lassen.
4. Mit Eingabe vom 15. März 2024 liess der Kanton Basel-Stadt das BAV wissen, dass er zum Vorhaben des BEV keine Einwendungen oder Bemerkungen habe.

*Auf die Rechtsschriften der Verfahrensbeteiligten wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen zurückzukommen sein.*

## II. ERWÄGUNGEN

### A. Formelles

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

Das Projekt betrifft eine Baute bzw. Anlage, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG)<sup>1</sup> dient. Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 EBG ist das BAV alleinige Genehmigungsbehörde für solche Bauten und Anlagen.

#### 2. Projektgegenstand

Die vorliegende Projektänderung umfasst im Wesentlichen die Ertüchtigung der Aussenanlagen des Stellwerks Basel Bad Bf und beinhaltet einen umfangreichen Kabeltiefbau, die Erstellung verschiedener Kabelführungssysteme im gesamten Bahnhofspereimeter, die Erstellung von Signalfundamenten sowie weitere kleinere Eingriffe an der Aussenanlage.

Für die Einzelheiten wird auf die Gesuchsunterlagen verwiesen.

#### 3. Anwendbares Verfahren

Gemäss Art. 40 des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet (Staatsvertrag)<sup>2</sup> richtet sich das Verfahren für die Genehmigung von Anlagen des BEV auf schweizerischem Boden nach den schweizerischen Gesetzen und Verordnungen. Demzufolge sind im vorliegenden Fall u.a. die Bestimmungen der schweizerischen Eisenbahn-, Elektrizitäts- und Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine nachträgliche Projektänderung. Ergeben sich nach Erteilung der Plangenehmigung Abweichungen von den genehmigten Plänen, so ist gemäss Art. 5 Abs. 2

---

<sup>1</sup> SR 742.101

<sup>2</sup> SR 0.742.140.313.61

der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)<sup>3</sup> für die geänderten Teile ein neues Verfahren durchzuführen. Aufgrund des Projektinhaltes ist eine öffentliche Projektauflage nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 18i Abs. 1 lit. b EBG sind vorliegend erfüllt.

#### **4. Verhältnis zu anderen Bewilligungen**

Art. 18 Abs. 3 EBG legt fest, dass mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 4 EBG sind kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt. Das BAV entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung auch über alle anderen notwendigen Spezialbewilligungen nach Bundesrecht, soweit diese für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind.

#### **5. Land- und Rechtserwerb**

Die Realisierung des vorliegenden Bauvorhabens erfordert keinen Land- und Rechtserwerb.

### **B. Materielles**

#### **1. Technische Prüfung**

Gemäss dem Sicherheitsbericht (Phase Planung) stuft das BEV das Vorhaben gemäss der *BAV-Richtlinie Nachweisführung Sicherungsanlagen (RL SA)* in die Anwendungskategorie G3 ein. Das BAV kann sich der Einschätzung des BEV anschliessen.

Insgesamt kommt das BAV zum Schluss, dass das Vorhaben des BEV den massgebenden gesetzlichen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### **2. Bestätigung der verfükungsgemässen Erstellung**

Gemäss Art. 18w Abs. 1 EBG ist für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge eine Betriebsbewilligung erforderlich, wobei Ausnahmen vorgesehen sind. Im vorliegenden Fall ist keine Betriebsbewilligung erforderlich. Hingegen hat das BEV unverzüglich nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen dem BAV mit beiliegendem Formular die verfükungsgemässe Erstellung sämtlicher mit vorliegender Genehmigung bewilligten Bauteile zu bestätigen. Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

#### **3. Ergebnis der Prüfung**

Gestützt auf die durchgeführte Prüfung der Unterlagen kommt das BAV zum Schluss, dass das Projekt unter Berücksichtigung der angeordneten Auflage den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ihm keine höherrangigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Demnach kann es mit der erwähnten Auflage genehmigt werden.

---

<sup>3</sup> SR 742.142.1

#### 4. Plangenehmigungsgebühr BAV

Gemäss Art. 11 des Staatsvertrages hat die grossherzoglich badische Bahnverwaltung weder von der Erwerbung der Liegenschaften für die Bahn und ihre Zugehörigen noch von deren Eigentum oder von dem Bahnbetrieb eine Abgabe zu entrichten, und ebenso wenig haben die Bahnangestellten irgendeine Abgabe an die Schweizerische Bundesregierung zu entrichten. Demnach wird dem BEV keine Plangenehmigungsgebühr auferlegt.

#### 5. Eröffnung der Plangenehmigung

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 VPVE wird die vorliegende Plangenehmigungsverfügung dem BEV und dem Kanton Basel-Stadt eröffnet.

### III. DISPOSITIV

#### 1. Genehmigung

Das Gesuch des BEV vom 12. Dezember 2023 betreffend Vierspuranschluss Basel Bad Bf mit Folgemassnahmen, Planfeststellungsabschnitt 9.3 (ABS/NBS PfA 9.3); Projektänderung 10; *Erstellung von Kabelführungssystemen für Erneuerung der Stellwerkausenanlage Basel Bad Bf*, umfassend die folgenden Unterlagen:

Beschreibung	Massstab	Beilage	Doku.-/Plan-Nr.	Datum	
Technischer Bericht	--	C	51.4-V01-C	--	
Lageplan Verkehrsanlagen	1:500	E1	Blatt 1 von 7	08/2023	
Lageplan Verkehrsanlagen	1:500	E2	Blatt 2 von 7	08/2023	
Lageplan Verkehrsanlagen	1:500	E3	Blatt 3 von 7	08/2023	
Lageplan Verkehrsanlagen	1:500	E4	Blatt 4 von 7	08/2023	
Lageplan Verkehrsanlagen	1:500	E5	Blatt 5 von 7	08/2023	
Lageplan Verkehrsanlagen	1:500	E6	Blatt 6 von 7	08/2023	
Lageplan Verkehrsanlagen	1:500	E7	Blatt 7 von 7	08/2023	
Prinzipskizze Kabeltroglverlegung	1:50	G1	--	18.02.2015	
Querprofil	1:100	G2	--	09/2023	
Umweltabklärung	--	N	51.4-V21	--	

wird mit der nachstehenden Auflage **genehmigt**.